

## Handreichung für die Kirchgemeinden zum Corona-Virus (Covid-19)

Stand 4. März 2020

### I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19) in der Schweiz als «besondere Lage» gemäss Epidemienengesetz eingestuft und am 28. Februar 2020 beschlossen, mindestens bis zum 15. März 2020 Grossveranstaltungen von mehr als 1'000 Teilnehmenden zu untersagen. Am 2. März 2020 hat er die Kampagne zur Eindämmung des Virus von Gelb auf Rot gestellt und weitere Massnahmen publiziert ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)).

Am 3. März 2020 hat die Zürcher Gesundheitsdirektion informiert, dass

- Veranstaltungen mit vielen Personen **in engem körperlichem Kontakt in geschlossenen Räumen** nicht durchgeführt werden sollen (z.B. Clubs),
- Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden in **Alters- und Pflegeheimen** nicht durchgeführt werden sollen,
- dass Veranstaltungen jeder Grösse mit teilnehmenden Gruppen **aus den betroffenen Gebieten** (Italien, China, Südkorea, Iran) nicht durchgeführt werden sollen.

([www.gd.zh.ch](http://www.gd.zh.ch))

Die Landeskirche hat am 3. März 2020 einen Pandemie-Stab eingesetzt, der die landeskirchlichen Massnahmen koordiniert.

### II. Weisungen des Kirchenrates

Der Kirchenrat erlässt auf Basis einer Verfügung durch den Kirchenratspräsidenten in Ergänzung zu den staatlichen Vorgaben folgende Weisungen, die bis auf Weiteres gültig sind:

- Versammlungen von Pfarrkapiteln finden nicht statt bzw. werden verschoben, da das Quarantäne-Risiko im Blick auf den Service public zu gross ist. Weitere Konvente finden nur statt, wenn unbedingt erforderlich.
- Auf aufsuchende Seelsorge bzw. Besuche von Freiwilligen in Alters- und Pflegeheimen sowie in Spitälern wird verzichtet. Andere Besuche benötigen eine Voranmeldung.
- Wie bereits am 28. Februar mitgeteilt, werden keine Abendmahlsfeiern durchgeführt.
- Im Blick auf die Osterfeiertage ist erneut zu klären, ob Abendmahlsfeiern stattfinden können; sicher aber nur, sofern das Abendmahl unter hygienischen Bedingungen abgehalten werden kann. Dazu gehört: Abendmahl in wandelnder Form, ausschliesslich Einzelkelche, Brot hygienisch geschnitten und verteilt mit entsprechender Mitteilung,

Friedensgruss ohne physischen Kontakt; es sind die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.

- Kirchliche Veranstaltungen, die mit Konsumation verbunden sind (Suppenzmittag, Kirchen-Kaffee usw.) sind abzusagen. Je nach Form der Veranstaltung und Witterung ist alternativ eine Abhaltung im Freien möglich.
- Die Kirchgemeinden werden angewiesen, ihre Infrastruktur hinsichtlich den Vorgaben von Bund und Kanton zu überprüfen und ggf. anzupassen: Bereitstellen von Flüssig-Seife, Papier- statt Stofftücher, verschliessbare Abfalleimer.
- Die Erreichbarkeit der Seelsorge ist sicherzustellen.
- Die Durchführung von Reisen und Lagern kann bereits jetzt vorsorglich geprüft werden, da eine frühzeitige Absage kostengünstiger sein kann. Je nach Verlauf der Pandemie kann es auch in diesem Bereich zu einer Weisung kommen.

### **III. Empfehlungen des Kirchenrates**

- Den Kirchgemeinden wird empfohlen, die Entscheidungswege hinsichtlich der Durchführung oder Absage von Veranstaltungen zu klären. Die Letztverantwortung liegt bei der Kirchenpflege.
- Generell wird empfohlen: Was verschoben werden kann, wird verschoben, nur was terminlich oder sachlich zwingend ist, wird durchgeführt.
- Alle Entscheidungen über kirchliche Veranstaltungen folgen der Regel: Gesundheitsschutz hat Vorrang. Im Zweifelsfall ist mit den staatlichen Behörden zu prüfen, ob von einem Anlass eine Gesundheitsgefährdung ausgehen könnte (siehe Hotline der Gesundheitsdirektion). Einschränkungen des kirchlichen Lebens sind besonders im Blick auf die besonders gefährdete Gruppe der Seniorinnen und Senioren zu prüfen.
- Kirchliche Beerdigungen sollen nur im kleinen Kreis stattfinden. Von Beerdigungen mit einem grossen Teilnehmendenkreis ist abzusehen. Sie können als «Gedenkfeiern» auf später verschoben werden. Die Bestattungsämter sind entsprechend zu informieren.
- Die Gestaltung des Gottesdienstes oder des kirchlichen Anlasses hat den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden zu gewährleisten (Verzicht auf Begrüssungsrituale, kein Körperkontakt, Ausnutzen des gesamten Kirchenraumes, für alle Teilnehmenden je ein Liedblatt (besser) oder ein Gesangbuch, alternativ: Projektion).
- Die Handhabung des kirchlichen Unterrichts folgt grundsätzlich den Vorgaben der kantonalen Bildungsdirektion im Blick auf die öffentlichen Schulen. Zur Information der Eltern stellt der Kirchenrat ein Schreiben inkl. Merkblatt zur Verfügung, das die Kirchgemeinden adaptieren können. Es kann unter [www.zhref.ch/corona](http://www.zhref.ch/corona) heruntergeladen werden.
- Sollte sich das Corona-Virus weiter ausbreiten, könnte der Fall eintreten, dass Mitarbeitende zu Hause bleiben müssen. Es empfiehlt sich daher, in einer Liste festzuhal-

ten, welche Anwesenheiten und Tätigkeiten unverzichtbar sind (z.B. Betreuung von seelsorgerlichen Notfällen sowie Beerdigungen durch Pfarrpersonen) und wie die Erreichbarkeit sichergestellt wird. Zudem sollten Massnahmen getroffen werden, um von zu Hause aus arbeiten zu können.

- Der Kirchenrat empfiehlt, von Ferien oder Kurzaufenthalten in besonders gefährdeten Gebieten/Ländern abzusehen. Sollte jemand in ein vor Reiseantritt als besonders gefährdet bekanntes Gebiet/Land reisen, wird eine allfällige Quarantäne vor Ort oder nach Rückkehr dem Ferienguthaben angerechnet oder als unbezahlter Urlaub abgerechnet. Die Arbeitsverhinderung gilt in diesem Fall als selbstverschuldet.

#### IV. Weitere Informationen

- Bezüglich der allgemeinen Empfehlungen, wie man sich vor dem Corona-Virus schützen kann und im Verdachtsfall zu verhalten hat, verweist der Kirchenrat auf die Merkblätter des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich:  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
[www.gd.zh.ch](http://www.gd.zh.ch)
- Der Kirchenrat bittet die Kirchgemeinden, die Informationen und Empfehlungen seitens der Behörden laufend zu konsultieren und zu beachten. Das BAG stellt weiterführende Informationen auf [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) zur Verfügung und bietet eine 24h-Infoline an: **058 463 00 00**
- Für Risikoabwägungen bei der Durchführung kirchlicher Veranstaltungen sind die zuständigen kantonalen Behörden zu kontaktieren. Die Gesundheitsdirektion der Kantons Zürich bietet zu diesem Zweck eine 24h-Hotline für Veranstalter und Gemeinden an: **0800 044 117**
- Für kirchliche Fragestellungen stehen die Gesamtkirchlichen Dienste der Landeskirche zur Verfügung: [www.zhref.ch/organisation/landeskirche/organisation-der-gkd](http://www.zhref.ch/organisation/landeskirche/organisation-der-gkd)